

Entscheidung Nr. 4102 (V) vom 18.02.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 02.01.1991 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 18.02.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Intim im Team"
Alice & Lucy
Taschenbuch
Non Stop Tb Nr. 22 347

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH gibt in der Reihe Non Stop das Taschenbuch "Intim im Team" von Alice & Lucy heraus. Es hat einen Umfang von 124 Seiten und kostet DM 8,80.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für seinen Inhalt wie folgt geworben:
"Morgens schloß sich der Butler William regelmäßig eine Stunde in dem Raum ein, in dem die Dienstboten das Geschirr putzten.

Alice, Tochter aus gutem Hause kann ihre Neugier nicht bezähmen und lauert dem attraktiven Butler auf. Sie bereut es nicht, denn der gute Mann vergnügt sich ausführlich mit dem aufgeweckten Hausmädchen Lucy. Und Alice, die keinen ihrer Triebe zu bezähmen vermag, gesellt sich zu den beiden, damit man im Team intim werden kann..."

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung wie folgt ausgeführt:

"Die detaillierte Inhaltsangabe zeigt das Anliegen eines Nummernbuches, in eine nichtssagende, allerdings höchst verschachtelte Handlung eine Unzahl massiver sexueller Sexpraktiken zu packen. Die Beschreibung der sexuellen Vorgänge erfüllt überall das Kriterium von Pornographie mit stimulatorischer Funktion.

Ferner sind dem opus folgende Botschaften zu entnehmen:

Sexuelles Ausleben ist selbst bei manifesten Gesundheitsschäden erstrebenswerter Lebensinhalt, zentrale Lebensäußerung. Es kommt kein menschlicher Kontakt zustande, der nicht durch sofortige derbe Befriedigung des Sexualtriebes gekennzeichnet ist.

Des weiteren ist sozialetisch erheblich bemerkenswert, daß sexuelle Stimulation zielsicher durch Verabfolgen von Schlägen gewährleistet ist. Nirgendwo ist darauf hingewiesen, daß diese Neigung der Hauptperson Beatrix ein Trauma der einschlägigen Behandlung durch die Lehrerin in der Schule ist."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Intim im Team" von Alice & Lucy war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters in sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch - wie der Antragsteller zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und läßt somit zur Stellenlektüre ein.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Es kann hier dahinstehen, ob dem Taschenbuch nach dem formalisierten Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichtes ein künstlerischer Wert zuzusprechen ist. Auf jeden Fall muß die dann gebotene Abwägung hier eindeutig zu Gunsten des Jugendschutzes ausfallen, da in dem Taschenbuch in primitiver Sprache pornographische Handlungsbeschreibungen aneinandergereiht werden, was den alleinigen Zweck verfolgt, den Leser sexuell zu stimulieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).